

I. Geltung: Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als **Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte** zwischen den Vertragsparteien.

II. Vertragsabschluss: Ein Vertragsangebot eines Kunden bedarf einer Auftragsbestätigung. Auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 8-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

III. Preis: Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, **exklusive Umsatzsteuer** zu verstehen. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, freibleibend. Maß Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind annähernd und unverbindlich. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu **erhöhen** oder zu **ermäßigen**. Wenn sich in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung der Warenpreis erhöht, bedarf dies keiner Verständigung an den Käufer bzw. Auftraggeber und dieser kann aus derartigen Preiserhöhungen kein Rücktrittsrecht ableiten. Bei **Verbrauchergeschäften** gilt **Pkt. III. nicht**.

IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen: Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware bar zu bezahlen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren oder - soweit es sich **nicht um ein Kreditgeschäft mit Verbrauchern** handelt - **Verzugszinsen** in Höhe von **4% plus Mehrwertsteuer über der Sekundärmarktrendite / Bund lt. Statistischem Monatsheft der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen, mindestens aber verrechnen wir 1% Verzugszinsen pro Monat plus Mehrwertsteuer**. Ist Teilzahlung vereinbart, so wird der gesamte Kaufpreis sofort fällig, wenn der Käufer bzw. Auftraggeber auch ohne sein Verschulden nur eine Rate nicht rechtzeitig nicht bezahlt. Eine Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen des Käufers bzw. Auftraggebers gegen die von uns in Rechnung gestellten Beträge wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Entgegennahme von Wechsel oder Scheck erfolgt vorbehaltlich ihrer Einlösung, wobei alle damit verbundenen Spesen zu Lasten des Käufers bzw. Auftraggebers gehen.

V. Vertragsrücktritt: Bei Annahmeverzug (Pkt. VII.) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen **pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages** oder den **Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens** zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von **allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden** und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und **Vorauszahlungen** bzw. **Sicherstellungen zu fordern** oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen **pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages** oder den **tatsächlich entstandenen Schaden** zu bezahlen. Wenn uns nach Rechtswirksamkeit des Auftrages und vor dessen Erfüllung Umstände bekannt werden, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers bzw. Auftraggebers nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen lassen, sind wir berechtigt, alle offenen Forderungen und allfällige Wechsel mit einem späterem Verfallstag sofort fälligzustellen, von allen noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten, erhaltene Anzahlungen bis zur Festsetzung einer allfälligen Entschädigungsleistung zurückzubehalten, die Herausgabe aller bisher gelieferten Waren zu fordern und auch vom Auftrag gänzlich zurückzutreten und zwar unter Ausschluss jedweden daraus abzuleitenden Anspruches des Käufers bzw. Auftraggebers.

VI. Mahn- und Inkassospesen: Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde die uns entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal öS 150,- pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von öS 50,- zu ersetzen. Nach erfolgloser zweiter Mahnung sind wir berechtigt, ein **Inkassobüro** zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung des BMWA, BGBl 1996/141 i.d.G. genannten Höchstbeträgen zu ersetzen hat.

VII. Lieferung, Transport, Annahmeverzug: Unsere Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von uns erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhröhne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mannstundensatz als vereinbart gilt. Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (**Annahmeverzug**), sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei uns **einzulagern**, wofür wir eine **Lagergebühr** von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

VIII. Lieferfrist: Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde **alle seinen Verpflichtungen**, die zur Ausführung erforderlich sind, **nachkommen** ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen **um bis zu einer Woche zu überschreiten**. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

IX. Geringfügige Leistungsänderungen: Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, gelten geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (zB bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur, etc.).

X. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht: Bei **Verbrauchergeschäften** können wir uns bei einer Gattungsschuld von den Ansprüchen des Kunden auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, daß wir in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauschen; sofern es sich nicht um eine Gattungsschuld handelt, können wir uns überdies von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung dadurch befreien, daß wir in angemessener Frist in einer für den Verbraucher zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirken oder das Fehlen nachtragen.

Handelt es sich **nicht um ein Verbrauchergeschäft**, so erfüllen wir Gewährleistungsansprüche des Kunden bei Vorliegen eines behebbaren Mangels **nach unserer Wahl** entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. **Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.**

Handelt es sich **nicht um ein Verbrauchergeschäft**, so ist im Sinne der §§ 377 f HGB die Ware nach der Ablieferung unverzüglich, längstens aber binnen 6 Werktagen zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche, welcher Art immer, insbesondere der Vergütung sonstiger vom Käufer bzw. Auftraggeber aufgewendeter Arbeits-, Material- oder sonstiger wie immer gearteter Kosten oder ihm entstandene Folgeschäden aller Art werden von uns ausdrücklich abgelehnt und ausgeschlossen. Bei gebrauchten Fahrzeugen und Geräten wird Gewährleistung nur für Betriebsfähigkeit bei Ablieferung übernommen. Unsere Haftung erlischt in jedem Fall sofort, wenn der Käufer bzw. Auftraggeber selbst oder durch Dritte am Liefergegenstand Reparaturen vornimmt.

XI. Schadenersatz: Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden bzw. bei **Verbrauchergeschäften** für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Das Vorliegen von **leichter bzw. grober Fahrlässigkeit** hat, sofern es sich **nicht um ein Verbrauchergeschäft** handelt, der Geschädigte zu beweisen. **Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen drei Jahre ab Gefahrenübergang.** Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

Vor Anschluß oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der Kunde verpflichtet, den auf der Computereinlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern, andernfalls er für verlorengegangene Daten sowie für alle damit zusammenhängenden Schäden die Verantwortung zu tragen hat.

XII. Produkthaftung: Regreßforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regreßberechtigte weist nach, daß der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

XIII. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung: **Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert** und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Der Eigentumsvorbehalt kann im Typenschein vermerkt werden. Wir sind berechtigt, den Typenschein bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verpflichtungen des Käufers einzubehalten und ist, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsüberreichung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des von uns gelieferten Gegenstandes ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - **verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.** Ist der Kunde **Verbraucher** oder kein Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf er **bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen.** Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt an Stelle des unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes der an dessen Stelle tretende Anspruch des Käufers bzw. Auftraggebers und verpflichtet sich dieser, die aus dem Weiterverkauf an Dritte erworbenen Forderungen und Rechte an uns abzutreten.

XIV. Forderungsabtretungen: Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Kunde hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 VersVG bereits jetzt an uns abgetreten. **Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.**

XV. Zurückbehaltung: Handelt es sich **nicht um ein Verbrauchergeschäft**, so ist der Kunde bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung **nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.**

XVI. Rechtswahl, Gerichtsstand: Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich **nicht um ein Verbrauchergeschäft**, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Als Erfüllungsort ist Kronstorf vereinbart.

XVII. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht: Der Kunde erteilt seine Zustimmung, daß auch die im Kaufvertrag mitenthaltenen **personenbezogenen Daten** in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt **gespeichert und verarbeitet** werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns **Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben**, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die **Mitteilung unterlassen**, so gelten **Erklärungen** auch dann als **zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.**

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

XVIII. Anmerkungen: Die Mehrwertsteuer ist kein Bestandteil des Kaufpreises und wird in jedem Falle gesondert in Rechnung gestellt. Der die Bestellung aufnehmende Mitarbeiter unseres Unternehmens ist nicht berechtigt, verbindliche Abmachungen über die Annahme von Waren in „Gegenrechnung“, oder „Zur Verkaufsvermittlung“ zu tätigen, auch nicht hinsichtlich des Preises. Dieser bedarf der schriftlichen

Genehmigung der Firma, welche nach erfolgtem Test ihr Einverständnis durch Erteilung einer entsprechenden Gutschriftnota gibt.